

1980

Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1980

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit .....	829
13. 6. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	831
16. 6. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Sultanats Oman über die Entwicklung der wirtschaftlichen und industriellen Zusammenarbeit .....	831
20. 6. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	833
24. 6. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe .....	834
25. 6. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit .....	834
26. 6. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge .....	836
26. 6. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation .....	837
30. 6. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit .....	837
30. 6. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit .....	839
30. 6. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit .....	840
30. 6. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit .....	842
3. 7. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-schweizerischen Grenze .....	843

*Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten  
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1980 beigelegt.*

## **Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 4. Juni 1980**

In Bonn ist am 9. Mai 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit unter-

zeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. Mai 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juni 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik  
Sri Lanka –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen  
Sozialistischen Republik Sri Lanka,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen  
durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen  
und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung  
in Sri Lanka beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Zusatzinvestitionen in den Papierfabriken Embilipitiya und Valaichchenai Darlehen bis zu 12,0 Millionen DM (zwölf Millionen Deutsche Mark),
- b) Rehabilitierung von Dieseltreibwagen der Ceylon Government Railway Darlehen bis zu 10,0 Millionen DM (zehn Millionen Deutsche Mark)

aufzunehmen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu

schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

### Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Sri Lanka erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 9. Mai 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und singhalesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des singhalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Jens Petersen  
Dr. Franz Klamser

Für die Regierung  
der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka  
Ronnie Weerakoon

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

**Vom 13. Juni 1980**

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für die

Philippinen am 14. Juli 1980  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Mai 1980 (BGBl. II S. 667).

Bonn, den 13. Juni 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Sultanats Oman  
über die Entwicklung der wirtschaftlichen  
und industriellen Zusammenarbeit**

**Vom 16. Juni 1980**

In Maskat ist am 25. November 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Sultanats Oman über die Entwicklung der wirtschaftlichen und industriellen Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 21. Dezember 1978  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Steeg

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Sultanats Oman über die Entwicklung der wirtschaftlichen und industriellen Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Sultanats Oman –

im Geiste der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit zu festigen,

in dem Bestreben, die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen beider Staaten zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Vertragsparteien streben im Einklang mit den Zielen und Zwecken dieses Abkommens die Erweiterung und Vertiefung der wirtschaftlichen und industriellen Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern an und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Abschluß und die Durchführung von Verträgen zwischen Unternehmen über wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit.

### Artikel 2

Die Vertragsparteien fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit von Unternehmen und Institutionen der beiden Länder, um die Durchführung gemeinsamer Vorhaben von Unternehmen, Organisationen und Institutionen der beiden Länder zu erleichtern; hierbei geht es um die Zusammenarbeit

- bei der Planung, der Errichtung, dem Ausbau und der Modernisierung von Industrieanlagen,
- bei der Produktion und dem Vertrieb von industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- bei der Planung und Durchführung von Infrastrukturvorhaben,
- bei der Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen und
- beim Austausch von Patenten, Lizenzen, Know-how und technischen Informationen, bei der Anwendung und Verbesserung bestehender und der Entwicklung neuer Technolo-

gien sowie der Ausbildung und Entsendung oder dem Austausch von Fachleuten und Praktikanten,

- auf sonstigen, von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Gebieten.

In diesem Zusammenhang werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten

- die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, industriellen und technischen Bereich erleichtern,
- Kontakte zwischen omanischen Unternehmen sowie Organisationen und Finanzinstitutionen in der Bundesrepublik Deutschland herstellen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird im Einklang mit ihren Vorschriften und Regelungen von ihrem geltenden Instrumentarium für Ausfuhrkredit- und Investitionsbürgschaften Gebrauch machen.

### Artikel 3

Die Bedingungen für die im Rahmen dieses Abkommens durchzuführenden einzelnen Vorhaben der wirtschaftlichen und industriellen Zusammenarbeit werden von den beteiligten Unternehmen, Organisationen und Institutionen im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbart.

### Artikel 4

Zur Förderung der Ziele dieses Abkommens wird eine gemeinsame deutsch-omanische Kommission gebildet. Die Kommission setzt sich aus Vertretern der beiden Regierungen sowie der Wirtschaft beider Länder zusammen. Sie tritt auf Verlangen einer der beiden Seiten abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und im Sultanat Oman zusammen, um die Möglichkeiten für eine Erweiterung und Vertiefung der wirtschaftlichen und industriellen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu prüfen.

### Artikel 5

Dieses Abkommen berührt nicht die von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman geschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen Abkommen und Vereinbarungen. Soweit erforderlich führen die Vertragsparteien in diesem Zusammenhang auf Vorschlag einer Vertragspartei Konsultationen, wobei sie den grundlegenden Zielsetzungen dieses Abkommens Rechnung tragen.

### Artikel 6

Die Vertragsparteien prüfen, ob die vereinbarte Zusammenarbeit durch den Abschluß eines Vertrages über die Förderung

und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gefördert werden kann.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Sultanats Oman innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, nachdem die Regierung des Sultanats Oman der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von vier Jahren.

(3) Wird das Abkommen nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums schriftlich gekündigt, so wird es um jeweils vier Jahre verlängert.

Geschehen zu Maskat am 25. November 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Mez

Für die Regierung des Sultanats Oman  
Qais A. Al-Zawawi

### Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens Vom 20. Juni 1980

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, das Zusatzprotokoll 2 zu diesem Abkommen nach seiner Nummer 2 Buchstabe b für

den Heiligen Stuhl	am 6. Mai 1980
die Tschechoslowakei	am 17. April 1980

in Kraft getreten.

Das Zusatzprotokoll 1 zu dem Abkommen ist nach seiner Nummer 2 Buchstabe b für

den Heiligen Stuhl	am 6. Mai 1980
--------------------	----------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Mai 1980 (BGBl. II S. 691).

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961  
über Suchtstoffe**

**Vom 24. Juni 1980**

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2; 1977 II S. 111) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Bangladesch am 8. Juni 1980  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juni 1980 (BGBl. II S. 744).

Bonn, den 24. Juni 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Exekutivrat der Republik Zaire  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 25. Juni 1980**

In Kinshasa ist am 25. Februar 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 25. Februar 1980  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Juni 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Ehmann

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Exekutivrat der Republik Zaire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Zaire,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen  
durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festi-  
gen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-  
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung  
in der Republik Zaire beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-  
licht es dem Exekutivrat der Republik Zaire oder anderen, von  
beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehens-  
nehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am  
Main, für Vorhaben, die während der 6. Sitzung der Großen  
deutsch-zairischen Gemischten Kommission im gegenseitigen  
Einvernehmen festgelegt wurden, wenn nach Prüfung die  
Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu  
70,0 Mio DM (in Worten: Siebzig Millionen Deutsche Mark)  
aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einver-  
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire durch an-  
dere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingun-  
gen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen  
den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederauf-  
bau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik  
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Der Exekutivrat der Republik Zaire, soweit er nicht selbst  
Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für  
Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung  
von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der  
nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Der Exekutivrat der Republik Zaire stellt die Kreditanstalt für  
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentli-  
chen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und  
Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Repu-  
blik Zaire erhoben werden.

### Artikel 4

Der Exekutivrat der Republik Zaire überläßt bei den sich aus  
der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Perso-  
nen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagie-  
ren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen,  
trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteili-  
gung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen  
Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder er-  
schweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung  
dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Dar-  
lehen finanziert werden, sind international öffentlich auszu-  
schreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes fest-  
gelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt beson-  
deren Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-  
rung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftli-  
chen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt wer-  
den.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich  
des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Ber-  
lin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutsch-  
land gegenüber dem Exekutivrat der Republik Zaire innerhalb  
von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine ge-  
genteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unter-  
zeichnung in Kraft, sobald der Exekutivrat der Republik Zaire  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat,  
daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen in-  
nerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Zaire  
erfüllt sind.

Geschehen zu Kinshasa am Montag, den 25. Februar 1980,  
in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Spra-  
che, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Schattmann

Für den Exekutivrat der Republik Zaire  
Lengema Dulia

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge  
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

**Vom 26. Juni 1980**

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Nicaragua am 26. Juni 1980

in Kraft getreten; es wird für die

Seschellen am 22. Juli 1980

in Kraft treten.

Die Regierungen Nicaraguas und der Seschellen haben nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

*(Übersetzung)*

"events occurring before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind"

von Nicaragua und den Seschellen in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

*(Übersetzung)*

"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind"

handelt.

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Nicaragua am 28. März 1980

Seschellen am 23. April 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. März 1980 (BGBl. II S. 582) und vom 20. Mai 1980 (BGBl. II S. 718).

Bonn, den 26. Juni 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationale Hydrographische Organisation  
Vom 26. Juni 1980**

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (BGBl. 1969 II S. 417) ist nach seinem Artikel XX für

Trinidad und Tobago am 5. Mai 1980  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1192).

Bonn, den 26. Juni 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Sierra Leone  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
Vom 30. Juni 1980**

In Freetown ist am 23. Mai 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 23. Mai 1980  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juni 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Klamser

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Sierra Leone  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Sierra Leone –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sierra Leone, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Entsorgung im Großraum Freetown“ ein Darlehen bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: Fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen

öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sierra Leone erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Freetown am 23. Mai 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
H. Graf Bassewitz

Für die Regierung der Republik Sierra Leone  
F. M. Minah

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Ghana  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 30. Juni 1980**

In Accra ist am 5. Mai 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 5. Mai 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juni 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Klamser

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Ghana  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Ghana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Instandsetzung Fähren Voltasee“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 2 800 000,00 DM (in Worten: zwei Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zentralbank der Republik Ghana wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagie-

ren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

#### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-

rung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra am 5. Mai 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Herbert Weil

Für die Regierung der Republik Ghana  
Dr. Amon Nikoi

---

### **Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 30. Juni 1980**

In Accra ist am 5. Mai 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 5. Mai 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juni 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Klamser

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Ghana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Ghana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen  
durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festi-  
gen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-  
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung  
in der Republik Ghana beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-  
licht es der Regierung der Republik Ghana, bei der Kreditan-  
stalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben  
„Reparatur Tefle Brücke“, wenn nach Prüfung die Förderungs-  
würdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu  
14 400 000,00 DM (in Worten: vierzehn Millionen vierhundert-  
tausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einver-  
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Republik Ghana durch an-  
dere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingun-  
gen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem  
Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu  
schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik  
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zentralbank der Republik Ghana wird gegenüber der  
Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher  
Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensneh-  
mers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge  
garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für  
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentli-  
chen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und  
Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Repu-  
blik Ghana erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus  
der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Perso-  
nen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagie-  
ren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen,  
trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteili-  
gung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen  
Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder er-  
schweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung  
dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Dar-  
lehen finanziert werden, sind international öffentlich auszu-  
schreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes fest-  
gelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt beson-  
deren Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-  
rung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftli-  
chen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt  
werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich  
des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Ber-  
lin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutsch-  
land gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb  
von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine ge-  
genteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in  
Kraft.

Geschehen zu Accra am 5. Mai 1980 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wort-  
laut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Herbert Weil

Für die Regierung der Republik Ghana  
Dr. Amon Nikoi

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Benin  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. Juni 1980

In Cotonou ist am 24. April 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 24. April 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juni 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
im Auftrag  
Dr. Klamser

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Benin  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Volksrepublik Benin,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Benin,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Benin beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Benin, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Programm Förderung der Holz- und Forstwirtschaft einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4 000 000,00 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Volksrepublik Benin zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Volksrepublik Benin stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Volksrepublik Benin erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Volksrepublik Benin überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Benin innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Cotonou am 24. April 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Weinberger

Für die Regierung der Volksrepublik Benin  
Coovi Prosper Houedako

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen  
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen  
an der deutsch-schweizerischen Grenze**

Vom 3. Juli 1980

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnungen vom 27. Mai 1980

- a) über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil am Rhein/Basel-Autobahn (BGBl. II S. 682),
- b) über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Schaffhausen (BGBl. II S. 684) und
- c) über den Amtsbereich der nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Erzingen (BGBl. II S. 686)

wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnungen nach ihrem § 3 Abs. 1

am 14. Juni 1980

in Kraft getreten sind.

Am gleichen Tag sind auf Grund der Notenwechsel vom 12. Juni 1980 die Vereinbarungen vom 16. April 1980

- a) über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenz-

abfertigungsstellen am Grenzübergang Weil am Rhein/Basel-Autobahn (BGBl. II S. 683),

- b) über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Schaffhausen (BGBl. II S. 685) und

- c) zur Änderung der Vereinbarung vom 15. März 1966 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen in den Bahnhöfen Waldshut und Erzingen sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Waldshut-Koblentz und Erzingen-Schaffhausen (BGBl. II S. 687)

in Kraft getreten.

Zum gleichen Zeitpunkt ist die Vereinbarung vom 19. März 1970 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Personenbahnhof Schaffhausen (BGBl. II S. 264) außer Kraft getreten.

Damit ist auch die Verordnung vom 14. Mai 1970 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Personenbahnhof Schaffhausen (BGBl. II S. 263) nach ihrem § 3 Abs. 2 außer Kraft getreten.

Bonn, den 3. Juli 1980

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Fröhlich

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich – 60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 353. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 125 vom 11. Juli 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 125 vom 11. Juli 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.